

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/157-2013
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

(0 27 42) 9005

| Bezug | BearbeiterIn | Durchwahl | Datum |
|------------------------------------|-------------------------|-----------|------------------|
| BMLFUW-UW.2.1.6/0141- VI/2/2012 | Dr. Klaus Heissenberger | 12095 | 19. Februar 2013 |

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2012) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2012) und das Altlastensanierungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Der vorliegende Entwurf dient zwar in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie), es sollen jedoch auch die Ergebnisse der seit nahezu 2 Jahren tagenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Deregulierung des Anlagenrechts im AWG 2002 umgesetzt werden. Diesem Anliegen wird der Entwurf nur teilweise gerecht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Z. 11. (§ 21 Abs. 1, Registrierungspflichten für Abfallsammler und -behandler):

Die Verpflichtung zur Eintragung von IPPC-Behandlungsanlagen in das Register vor Erlassung der Genehmigung ist mit der österr. Rechtsordnung nicht vereinbar, weil erst mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides die Anlage rechtlich existent wird und eine vorhergehende Eintragung daher sachlich und rechtlich unrichtig wäre.

2. Zu Z. 16. und Z. 18. (§ 22 Abs. 5d und Abs. 7 neu, Länderdaten im EDM):

Die Option, auch nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Genehmigungen ins EDM einzutragen, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Die Formulierung „in Abstimmung mit dem BMLFUW“ ist jedoch rechtlich zu wenig präzise, um die Qualität der offensichtlich vorgesehenen Kooperation der betroffenen Gebietskörperschaften rechtlich eindeutig festzulegen.

3. Zu Z. 20. und Z. 21. (§ 37 Abs. 2 Z. 3a und 5 neu, Ausnahme zum abfallrechtlichen Anlagenrecht):

Die Ausnahmeregelungen des § 37 Abs. 2 AWG 2002, wonach bestimmte ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen bei Zutreffen bestimmter Voraussetzungen nicht in die Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörde fallen, birgt in der behördlichen Vollzugspraxis die größten Unsicherheiten, weil oft erst nach einem diffizilen Ermittlungsverfahren klargestellt werden kann, welche Behörde tatsächlich für eine bestimmte Anlage zuständig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nach dieser Bestimmung hauptsächlich betroffenen Gewerbebehörden zwar funktional als Abfallrechtsbehörden tätig werden müssen, die derzeitige Rechtslage nach der GewO 1994 aber zwingende EU-rechtliche Vorgaben nicht enthält, weshalb hier von fehlender Umsetzung und in weiterer Folge von Vollzugsdefiziten ausgegangen werden muss. Von den zahlreichen Vorschlägen des Bund-Länder-Arbeitskreises zu diesem Thema wurden nun lediglich ein zusätzlicher und ein modifizierter Ausnahmetatbestand in den Entwurf aufgenommen. Gewerbliche Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten und Gebinden sollen nun zusätzlich bzw. präzisierend von der Anwendung des AWG 2002 ausgenommen werden. Diese Ausnahme dürfte von der Zahl und der Umweltrelevanz der betroffenen Anlagen keine große Bedeutung haben. Besonders hinsichtlich der Altfahrzeuge erscheint aber eine eindeutige Abgrenzung von Betrieben, die keine Reparaturen durchführen, in der Praxis faktisch unmöglich, wodurch der erwünschte Klarstellungseffekt nicht eintritt. Es wird daher primär von der Behauptung des Konsenswerbers im Genehmigungsantrag

abhängen, welche Behörde tätig zu werden hat. Die erläuternden Bemerkungen stimmen mit dem Gesetzeswortlaut insofern nicht überein, als offensichtlich Anlagen betroffen sein sollen, die „auch“ Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte und Gebinde reparieren bzw. reinigen. Zusätzlich wäre auch klarzustellen, ob die Wiederverwendung auch dann die Zuständigkeit der Gewerbebehörde begründet, wenn sie sich lediglich auf den Verkauf bzw. die Verwertung entnommener Teile bezieht. Die Neuformulierung der ausgenommenen gewerblichen Abfall(zwischen)lager ist insofern ungünstig formuliert, weil die Mengenschwelle von bis zu 50 t vom Wortlaut her auch auf die Lager für nicht gefährliche Abfälle bezogen werden könnte, was nach den Erläuterungen nicht vorgesehen ist. Diese Formulierung entspricht weder dem Diskussionsprozess im Bund-Länder-Arbeitskreis noch den Anforderungen der Praxis, weil die Zuständigkeitsabgrenzung bei den nicht gefährlichen Abfällen weiterhin nicht nach sachlichen Kriterien erfolgt. Nach dem ursprünglichen Sinn dieser Ausnahme sollte verhindert werden, dass Abfallzwischenlager in gewerblichen Betriebsanlagen isoliert und unabhängig vom Rest der Anlage in die Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörde fallen. Wenn sich eine ortsfeste Behandlungsanlage jedoch ausschließlich mit der Zwischenlagerung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle befasst, ist unter dem angeführten Gesichtspunkt eine Ausnahme zugunsten der Gewerbebehörde sachlich nicht begründet. Es wäre daher zweckmäßig, diese Ausnahme unabhängig von Kapazitätsgrenzen so abzuändern, dass ausschließliche Abfallzwischenlager auch von der Abfallrechtsbehörde zu behandeln sein sollen. Dies auch im Hinblick auf die erleichterte Handhabung der berufsrechtlichen Bestimmungen und der Mitwirkung bei Notifizierungen nach der EG-Verbringungsverordnung.

4. Zu Z. 22. (§ 37 Abs. 3, vereinfachtes Verfahren):

Der geplante Ausschluss der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens auf IPPC-Anlagen ist in dieser umfassenden Form EU-rechtlich nicht vorgegeben und sachlich nicht begründet. Für Neugenehmigungen und wesentliche Änderungen ist die zwingende Anwendung des ordentlichen Verfahrens angebracht und daher die geplante Klarstellung sinnvoll. Ein wesentlicher Anwendungsfall des vereinfachten Verfahrens sind jedoch Änderungen gemäß § 37 Abs. 3 Z. 5 AWG 2002, die zwar die Kriterien für die Wesentlichkeit im abfallrechtlichen Sinn nicht erfüllen, jedoch nach den mitanzuwendenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürften. Im Sinne der Verwaltungseffizienz und der Verhältnismäßigkeit ist hier der Aus-

schluss der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nicht gerechtfertigt. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der neuen, niedrigen Kapazitätsschwellen für Behandlungsanlagen gemäß § 37 Abs. 3 Z. 3 und 4 sich die Zahl der Verfahren, die nach den speziellen Verfahrensvorschriften für IPPC-Anlagen durchzuführen sein werden, drastisch erhöhen wird. Dies ist im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen an die Projektunterlagen und die verpflichtenden kostenpflichtigen Veröffentlichungen für die nun neu betroffenen kleinen Unternehmen eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastung.

5. Zu Z. 24. (§ 39 Abs.1 Z. 8 und § 43 Abs.1 Z. 5):

Durch diese Bestimmung wird der Betrieb angehalten die entstehenden Abfälle der Produktion hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling zu definieren. Eine Klärung hinsichtlich der Rechtsfolge sollte erfolgen.

6. Zu Z. 27. (§ 40 Abs. 1, Verfahrensbestimmungen für IPPC-Anlagen):

Die Änderung der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung, dass nur mehr in einer Tageszeitung und in einer in der betroffenen Gemeinde periodisch erscheinenden Zeitung eine Bekanntmachung erfolgen muss, ist sowohl von den entstehenden Kosten als auch von der Publizität sinnvoll und zu begrüßen. Es sollte jedoch unbedingt eine idente Formulierung mit den diesbezüglichen Bestimmungen in der GewO 1994 und dem MinroG verwendet werden, um ein unsachliches Auseinanderklaffen innerhalb des Anlagenrechts zu vermeiden. Nicht konsequent im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des § 37 Abs. 3 neu ist die Tatsache, dass zwar die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens für IPPC-Anlagen generell ausgeschlossen werden soll, die europarechtlich zwingende Öffentlichkeitsbeteiligung jedoch offenbar nur bei Verfahren nach § 37 Abs. 1 vorgesehen ist.

Durch die vorgesehene Veröffentlichung der Daten und Aktualisierung der Genehmigungen kann sich jedermann im Internet ein aktuelles Bild des Betriebes machen. Dies kann in weiterer Folge zu einer einfacheren Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch die Behörde und die Umweltschutzverbände führen und wird begrüßt. Nur bei Stilllegung der Anlage sind die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt (erforderliche Überwachung der Emissionen) zu veröffentlichen. Es könnte auch für alle aktiv betrie-

benen Anlagen sinnvoll sein, dadurch wären Anfragen nach Umweltinformationsgesetzen nur mehr in Einzelfällen erforderlich. Auch Gemeinden könnten auf diese Veröffentlichungen bei Bürgeranfragen zurückgreifen.

7. Zu Z. 35. (§ 47 Abs. 3 Z. 1, Bescheidinhalte):

Die Formulierung „die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter oder Maßnahmen sind auf den Stand der Technik zu stützen“ kann nur so verstanden werden, dass damit keine exakte Entsprechung dieser Vorgaben gefordert wird, sondern lediglich eine Bezugnahme in der Begründung. Das bedeutet, dass die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen nur dann heranzuziehen sind, wenn es keine österreichischen strengeren Grenzwerte gibt. Somit ist klar postuliert, dass die BVT-Dokumente und deren Schlussfolgerungen nicht immer den jeweiligen Stand der Technik in Österreich repräsentieren, sondern nur ein jedenfalls einzuhaltendes Mindestmaß.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

8. Zu Z. 36. (§ 47 Abs. 3 Z. 3 – 5, Bescheidinhalte für IPPC-Anlagen):

Obwohl das AWG 2002 gemäß § 38 Abs. 1a ausdrücklich auch die Belange der Luftreinhaltung und des Immissionsschutzes mit zu vollziehen hat, fehlen in den zwingend aufzunehmenden Bescheidinhalten Auflagen zum Schutz der Luft, während Boden und Grundwasser ausdrücklich angeführt sind. Dies erscheint im Hinblick auf die Emissionsrelevanz von Abfallbehandlungsanlagen gerade für die Luftschadstoffe nach IG-L, für die auch in Österreich regelmäßig Überschreitungen der von der EU vorgegebenen Immissionsgrenzwerte festgestellt werden, nicht nachvollziehbar. Die in Z. 4a vorgesehene wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre und für den Boden mindestens alle 10 Jahre erfordert eine zusätzliche Evidenz der Behörde und damit einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

9. Zu Z. 38. (§ 47a, Emissionsgrenzwerte):

Die Formulierung „die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an dem Punkt, an dem die Emissionen die Behandlungsanlage verlassen“ ist insofern unpräzise, als zu einer Abfallbehandlungsanlage im Regelfall auch das gesamte Betriebsgrundstück gehört und vor allem bei Emissionen über den Luftpfad theoretisch von einer allseitig halbkugelförmigen Ausbreitung auszugehen ist. In horizontaler Richtung würden die

Emissionen daher an der Grundgrenze des Betriebsareals die Anlage verlassen, in vertikaler Richtung an der Grenze zur Stratosphäre. Eine Beurteilung der Emissionen in diesem Bereich ist nicht zweckmäßig. Beim häufigsten Anwendungsfall von sog. gefassten Quellen wäre es daher zweckmäßig, einen Messpunkt in Bezug auf die Ausmündung der betreffenden Rohrleitung festzulegen. Die in Abs. 3 vorgesehene Festlegung weniger strenger Grenzwerte ist an das Ergebnis einer Bewertung geknüpft. Unklar ist, ob diese Bewertung Bestandteil der Einreichunterlagen sein muss, oder ob die Behörde von Amts wegen eine derartige Beurteilung durchzuführen hat. Die vorgesehene Abwägung des Umweltnutzens der strengeren Grenzwerte nach den BVT-Schlussfolgerungen gegenüber den dadurch entstehenden höheren Kosten setzt betriebswirtschaftliche und finanzmathematische Beurteilungen voraus. Der daher unwägbare Zusatzaufwand wird durch die Verpflichtung zur wiederkehrenden Bewertung bei jeder Überprüfung und Aktualisierung des Anlagenkonsenses vervielfacht. Die geplante Regelung im Abs. 4, vorübergehende Abweichungen von den Auflagen zur Emissionskontrolle bei der Erprobung und Anwendung von Zukunftstechniken zu genehmigen, steht in einem nicht geklärten Verhältnis zu der bestehenden Möglichkeit gemäß § 44 AWG 2002, einen befristeten Versuchsbetrieb (Vorarbeiten) zu genehmigen.

Es sind keine Spielräume für Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen in Österreich unabhängig vom Standort und der Vorbelastung umsetzbar. Dadurch wird der Standort Österreich für Neuanlagen und den Ausbau bestehender Betriebe wesentlich geschwächt. Ziel soll es nicht sein möglichst niedrige Grenzwerte vorzuschreiben, sondern auf den jeweiligen Standort bezogene Grenzwerte innerhalb einer Bandbreite abhängig von Größe der Anlage, möglichen Beeinträchtigungen von Ökosystemen oder Bürgern von Gemeinden, die durch Sachverständige fachlich zu beurteilen und im Verfahren von der Behörde zu begründen sind.

Der Zeitraum von 9 Monaten wird für die Erprobung einer zukunftsweisenden Technik als zu kurz eingestuft. Hier sind oft als Grundlage für die Sachverständigenbeurteilung längere Zeitreihen mit konstanter Betriebsweise und darauf aufbauend und eine Prognose und ein Gutachten zu erstellen. Hier ist ein ähnlich langer Zeitraum vorzusehen wie bei einem Versuchsbetrieb, um zukunftssträchtigen Innovationen auch zukünftig eine Chance zu geben. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

10. Zu Z. 39. (§ 51 Abs. 2a, Auflassung oder Stilllegung von IPPC-Behandlungsanlagen):

Für den Fall einer erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzung mit relevanten gefährlichen Stoffen durch eine Behandlungsanlage soll bei der Angabe der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung anlässlich der Anlagenauflassung „die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt“ werden. Diese in ihrer Bedeutung unklare Formulierung ist in den Erläuterungen nicht kommentiert. Dies ist jedoch unbedingt erforderlich, weil die technische Durchführbarkeit einer Sanierungsmaßnahme immer auch von den eingesetzten Finanzmitteln abhängt.

11. Zu Z. 40. (§ 52, Eigenüberwachung von mobilen Behandlungsanlagen, Genehmigung durch Prüfbescheinigung):

Die Regelung in Abs. 7 entspricht sinngemäß den Bestimmungen des § 82b GewO 1994 sowie den Forderungen der Länder und ist daher zu begrüßen. Die vereinfachte Genehmigung von Standardanlagen zur mobilen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle weicht jedoch von den Ländervorschlägen ab. Die schriftliche Kenntnisnahme (der Rechtscharakter dieser behördlichen Äußerung bleibt unklar) der von einem Befugten ausgestellten Prüfbescheinigung über die Konformität der Anlage mit den Anforderungen einer noch zu erlassenden Verordnung mit dem Auftrag an die Behörde, erforderlichenfalls geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben oder den Betrieb zu untersagen, setzt wieder ein Ermittlungsverfahren unter Beiziehung mehrerer facheinschlägiger Amtssachverständiger sowie des Arbeitsinspektorates voraus. Genau dieser Verfahrensaufwand sollte durch die geplante Novellierung vermieden werden. Im Sinne der angestrebten Verwaltungsvereinfachung sollte daher die Ausstellung der Prüfbescheinigung bei Standardanlagen die Genehmigung ersetzen, wobei natürlich eine Übermittlung an die Behörde zu stichprobenartigen Kontrollzwecken sowie die Möglichkeit der Untersagung des Betriebes vorgesehen bleiben muss. Die Anforderungen an die zur Ausstellung befugten Fachleute sind unangemessen hoch, weil lediglich zugelassene Umweltgutachter oder akkreditierte Stellen dafür vorgesehen sind, nicht jedoch zum Beispiel staatlich befugte Zivilingenieure.

12. Zu Z. 41. (§ 57, Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigung für IPPC-Behandlungsanlagen):

In zahlreichen neuen Bestimmungen wird die Formulierung „Aktualisierung der Genehmigung“ verwendet (z. B. § 57 Abs. 1 Z. 2). Mangels Definition ist jedoch nicht klar, worauf konkret sich diese Aktualisierung beziehen soll. Es ist zu vermuten, dass damit

der Anlagenkonsens im Sinne von § 6 Abs. 7 Z. 2 AWG 2002 gemeint ist. Darunter ist die Gesamtheit der anlagenrechtlich als genehmigt geltenden Einrichtungen der Behandlungsanlage unter Berücksichtigung anzuwendender Verordnungen und (noch) vorzuschreibender Bescheidaufgaben zu verstehen. Nachdem eine Aktualisierung unter diesem Gesichtspunkt eine Konsolidierung des gesamten anlagenrechtlichen Rechtsbestandes voraussetzt, was nur in enger Zusammenarbeit zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Behörde möglich ist, müsste klargestellt werden, ob dieser beträchtliche Aufwand mit diesem neu eingeführten Begriff tatsächlich beabsichtigt ist. Die Anwendung dieser Regelung würde einen beträchtlichen Zusatzaufwand der Behörde bedeuten.

Die Behörde muss in Evidenz halten, ob bzw. wann eine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht wurde, die Haupttätigkeiten von Anlagen in ihrem Sprengel betrifft. Sodann sind die diesbezüglichen Anlageninhaber nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nachweislich zu mahnen (und ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten), falls die Mitteilung über die allfällige Anpassungsverpflichtung nicht einlangt. Diese Evidenz ist unabhängig von den wiederkehrenden Umweltinspektionen zu führen.

Weiters ist eine Evidenz zu führen, für welche Anlagen innerhalb der letzten 10 Jahre kein BVT-Merkblatt zur ausgeübten Haupttätigkeit veröffentlicht wurde. Die zusätzlich angeführte Voraussetzung, dass die Anlage innerhalb der letzten 10 Jahre nicht (behördlich) überprüft worden ist, ist nicht nachvollziehbar, nachdem sämtliche Behandlungsanlagen gem. § 62 Abs. 1 längstens alle fünf Jahre überprüft werden müssen und daher ein derartiger Fall rechtlich gar nicht eintreten darf.

Aufbauend auf dieser Evidenz ist eine ähnliche Fristkontrolle wie im ersten Fall durchzuführen, ob innerhalb eines Jahres die vorgeschriebene Meldung erstattet wird.

Die Verpflichtung an den Anlageninhaber, zugleich mit der Meldung der Anpassungspflicht bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Maßnahmen auch gleich ein verhandlungsfähiges Projekt einzureichen, erscheint nicht zweckmäßig, weil die Erarbeitung eines Anpassungsprojektes bei IPPC-Anlagen erfahrungsgemäß längere und intensive Vorgespräche mit der Behörde voraussetzt. Die fristgerechte Erstattung einer Meldung, dass eine Anpassungspflicht erkannt wurde, wäre daher ausreichend.

Zusätzlich und offenbar unabhängig von der Eigenkontrolle des Inhabers zur Anpassungsverpflichtung hat die Behörde eine weitere Evidenz aufzubauen und spätestens vier Jahre nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung alle Anlagen, die eine diesbezügliche Haupttätigkeit ausüben, auf allfällige Anpassungsverpflichtungen zu

prüfen. Der Zusammenhang dieser beiden Kontrollinstrumentarien ist nicht einmal theoretisch nachvollziehbar. Entweder hat der Inhaber der Anlage nach einem Jahr eine Anpassungspflicht gemeldet, womit ein entsprechendes Verfahren zumindest mittelfristig eingeleitet ist oder die Behörde musste wegen fehlender Meldung eine diesbezügliche Kontrolle durchführen, woraus ebenfalls Klarheit über die Anpassungspflicht resultiert. Der Anwendungsfall der Kontrolle nach vier Jahren ab der Veröffentlichung eines neuen BVT-Dokuments dürfte daher bei rechtskonformer Anwendung des Instrumentariums 1 nicht eintreten und ist daher entbehrlich. Lediglich die Frist für den Anlageninhaber, dass die konkrete Anpassungsmaßnahme innerhalb von vier Jahren ab der Veröffentlichung projiziert, genehmigt und vollständig umgesetzt sein muss, müsste im Abs. 2 enthalten bleiben.

Gemäß Abs. 4 soll die Behörde im Falle der erheblichen Umweltverschmutzung durch eine IPPC-Behandlungsanlage dazu verpflichtet werden, den Anlageninhaber „zur Vorlage eines Sanierungskonzepts als Genehmigungsantrag für eine wesentliche Änderung“ innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Aufforderung bescheidförmig erfolgen muss, um erforderlichenfalls rechtliche Konsequenzen daran knüpfen zu können. Die vorgesehene Formulierung in der Novelle und die Erläuterungen treffen dazu keine Aussage. Die Textierung ist auch deshalb verbesserungsbedürftig, weil ein Sanierungskonzept jedenfalls nicht ident mit einem Genehmigungsantrag sein kann (arg. „als Genehmigungsantrag“), sondern sich nur auf ein derartiges Projekt bezieht. Ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung im Sinne von § 2 Abs. 8 Z. 3 AWG 2002 handelt, obliegt der Beurteilung der Behörde, ist jedoch im Regelfall auszuschließen, da es sich jedenfalls um eine Verbesserung handeln wird, die daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt haben kann. Die demgegenüber für eine ähnliche Situation gewählte abweichende Formulierung in Abs. 5 ist nicht nachvollziehbar, weil in diesen offenbar minder brisanten Fällen (arg. „kann die Behörde mit Bescheid“) ausdrücklich die bescheidförmige Aufforderung enthalten ist, die in Abs. 4 fehlt. Es bleibt auch unklar, wie die in Abs. 6 statuierte Verpflichtung des Anlageninhabers, auf Verlangen der Behörde alle für die Überprüfung der IPPC-Anlage erforderlichen Informationen bereit zu stellen, erforderlichenfalls durchgesetzt werden soll, wenn keine bescheidförmige Aufforderung vorgesehen ist. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

13. Zu Z. 46. (§ 62 Abs. 8, Verpflichtungen des Inhabers nach der endgültigen Schließung einer IPPC-Behandlungsanlage):

Die hier vorgesehene Verpflichtung des (offenbar letzten aktiven) Inhabers einer IPPC-Anlage, eine erforderliche Bewertung vorzulegen und allfällig notwendige Maßnahmen durchzuführen, soll im Falle der endgültigen Schließung der Anlage durch die Behörde gelten. Aus dem Ausdruck „verfügt“ könnte geschlossen werden, dass damit die zwangsweise Schließung der Behandlungsanlage und nicht deren bescheidmäßige Kenntnisnahme im Sinne von § 37 Abs. 4 Z. 7 neu gemeint ist. Unklar bleibt, auf welcher Rechtsgrundlage die Behörde eine „endgültige“ Schließung verfügen kann, weil sogar § 62 Abs. 2b als schärfstes Instrument der behördlichen Anlagenkontrolle lediglich die „gänzliche“ Schließung ermöglicht, während die Endgültigkeit offensichtlich weiterhin eine Willensentscheidung des Inhabers bleibt. Derzeit besteht daher für diese Bestimmung kein Anwendungsfall, weil bei der Anzeige einer freiwilligen endgültigen Stilllegung der Anlage ja jedenfalls diese geforderten Unterlagen als Beurteilungsgrundlagen vorgelegt werden müssen. Einer Erläuterung bedarf auch noch, dass im geplanten Abs. 9 der bescheidmäßige Auftrag zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bei „erheblichen“ Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ergehen hat, wogegen im Abs. 10 eine „ernsthafte“ Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt die Voraussetzung darstellt. Der Inhalt und das Verhältnis der beiden gewählten Begriffe müssen für eine gesicherte Vollziehung in diesem höchst sensiblen und kostspieligen Bereich unbedingt definiert sein.

14. Zu Z. 47. (§ 63 a, Umweltinspektionen):

Aufgrund des unbestrittenen Typenzwangs der österreichischen Rechtsordnung und der Erfahrungen z.B. mit dem ursprünglichen Altlastenkataster ist klarzustellen, welchen Rechtscharakter der vorgesehene Umweltinspektionsplan des BMLFUW hat. Gleiches gilt für die Programme der Landeshauptleute, sofern an diese nach außen wirksame Rechtsfolgen geknüpft werden sollen. Auch im Abs. 6 sollte der Beurteilungsmaßstab der „ernsthaften“ Umweltbeeinträchtigungen zumindest in den Erläuterungen definiert werden. Die Verpflichtung an die zuständig Anlagenbehörde, nach jeder Umweltinspektion einen Bericht mit relevanten Feststellungen und Schlussfolgerungen zu erstellen und eine Zusammenfassung im EDM zu veröffentlichen, stellt eine beträchtliche Zusatzbelastung dar, die im Hinblick der betroffenen Betriebe auch einer sorgfältigen Redaktionsarbeit bedarf. Aus der Formulierung im letzten Satz (§ 62

Abs. 2 gilt sinngemäß) erscheint ableitbar, dass die Übermittlung des Überprüfungsberichts an den Anlageninhaber binnen zwei Monaten nach der Umweltinspektion in Form einer Verfahrensordnung zu erfolgen hat.

15. Zu Z. 53. (§ 78a, Übergangsbestimmungen):

Im Gegensatz zu der Formulierung in § 57 Abs. 1 Z. 2 neu wird hier die Formulierung „Aktualisierung der IPPC-Behandlungsanlage“ verwendet. Falls es sich um idente Bedeutungen handelt, wäre eine einheitliche Terminologie sinnvoll. Unterschiedliche Bedeutungsinhalte wären zu erläutern.

Die Verpflichtung der Inhaber bestehender IPPC-Behandlungsanlagen, gemeinsam mit der dem 7. Jänner 2014 folgenden nächsten Aktualisierung der Anlage (auch dieser Begriff ist möglicherweise ein Synonym für Aktualisierung der Genehmigung) der Behörde einen Bericht über den Ausgangszustand über Grundwasser und Boden auf dem Gelände der Anlage vorzulegen, bedeutet die Einrichtung einer weiteren zusätzlichen Evidenz über die IPPC-Anlagen im Verwaltungssprengel und damit einen nicht unerheblichen Zusatzaufwand.

Es wird bezweifelt, dass die sehr kurzen Fristen für viele der komplexen Anlagen ausreichen. Insbesondere für die neu in das Regime eintretenden Anlagen sind die Fristen jedenfalls zu kurz, zumal im Zuge der erstmaligen Aktualisierung auch ein Bericht über den Ausgangsstatus vorgelegt werden muss.

16. Zu Z. 72. (§ 87c und Art. 2 § 24a, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht):

Im Entwurf ist vorgesehen, dass gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Bundes erhoben werden kann. Damit wird von der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, vom Verfassungsgesetzgeber vorgenommenen Systementscheidung, wonach eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes grundsätzlich daran anknüpft, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, abgewichen. Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung, dass damit eine einheitliche Rechtsprechung gewährleistet werden soll, vermag – insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes – nicht zu überzeugen. Auf die gemeinsame Länderstellungnahme, VSt-1125/92 vom 13. Februar 2013 wird ausdrücklich hingewiesen.

17. Zu Teil 1 (Kategorien von Tätigkeiten):

Zusätzlich soll im Teil 1 eine Erweiterung durch eine vorgesehene Addition einzelner Anlagen unter der Mengenschwelle gegenüber der EU-RL, Anhang I, Artikel 10 aufgenommen werden, was zu einem nicht abschätzbaren Mehraufwand führen kann. Da diese Anforderungen aus den EU-Vorgaben nicht ableitbar sind, sollten diese entfallen.

18. Änderung der § 74 Abs. 2:

Unabhängig von der vorliegenden Novelle erscheint es dringend geboten, auf Grund der aktuellen Judikatur des VwGH eine Änderung von § 74 Abs. 2 AWG 2002 hinsichtlich der subsidiären Haftung des Liegenschaftseigentümers aufzunehmen: Dieser hat kürzlich entschieden, dass unter Duldung eine konkludente Zustimmung zu verstehen ist und eine abfallrechtliche Liegenschaftseigentümerhaftung deshalb nur dann möglich wäre, wenn der Grundstückseigentümer nachweislich der (Ab-Lagerung sämtlicher (rechtswidriger) Abfälle zugestimmt hat. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass entsprechende Zustimmungserklärungen im Regelfall nicht vorliegen und deshalb die abfallrechtliche Liegenschaftseigentümerhaftung nicht vollziehbar machen.

Eine subsidiäre Haftung kann nur bei Novellierung der Bestimmung des § 74 Abs. 2 AWG zum Tragen kommen, beispielsweise durch die Aufnahme des Satzes in § 74 Abs. 2 AWG 2002, wonach eine Duldung aus den Begleitumständen zu schließen ist. Diese gesetzliche Klarstellung entspricht den Gesetzesmaterialien zu § 74 AWG 2002. Diese Klarstellung sollte erfolgen.

III. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen, wobei die finanziellen Auswirkungen jedenfalls wesentlich sind. Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 BHG 2013).

Dem vorliegenden Entwurf ist eine detaillierte Kostenberechnung angeschlossen, in der die jährlichen Kosten bei den Bundesländern mit € 795.551,- und die einmaligen Kosten bei den Bundesländern mit € 159.128,- beziffert werden.

Die in den Erläuterungen angenommenen zusätzlichen Kosten der Bundesländer erscheinen wegen der relativ niedrigen Mengenschwellen zur neuen Definition von IPPC-Anlagen sowohl für gefährliche als auch für nicht gefährliche Abfälle deutlich zu niedrig angesetzt, da insgesamt nur mit bundesweit 100 zusätzlichen betroffenen Anlagen gerechnet wird. Diese Zahl dürfte allein in NÖ erreicht werden.

Durch die wegen der neu eingeführten Melde- und Anpassungspflichten der Betriebe erforderlichen zusätzlichen Evidenzen mit entsprechendem Mahn- und Kontrollwesen vervielfacht sich der zu erwartende Behördenaufwand entsprechend. Dies gilt sowohl für die Überprüfung der jährlichen Informationen zu IPPC-Behandlungsanlagen als auch für die Einholung und Überprüfung des neu eingeführten Boden- und Grundwasserausgangszustandsberichts.

Diese Kosten wurden unter der Annahme ermittelt, dass neben den juristischen Bearbeitern und Sachbearbeitern für eine Genehmigung/Überprüfung im Regelfall 1 – 2 Sachverständige erforderlich sind. Erfahrungsgemäß sind aufgrund des Umfangs der Fachbereiche jedoch meist 3 – 4 Sachverständige tätig, sodass die seitens des BMLFUW angegebenen Kosten um zumindest 50 % zu erhöhen sind.

Aus diesen Angaben sind für Niederösterreich jährlich Kosten von ca. € 240.000,-- und einmalige Kosten von ca. € 50.000,-- ableitbar.

Weiters ist anzuführen, dass Umweltinspektionen bisher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden und diese sich in Niederösterreich nur auf jene Betriebe beschränkten, die nicht dem AWG 2002 unterliegen. Solche Betriebe wurden nach anderen Rechtsmaterien überprüft, die zum Teil jedoch einen geringeren Prüfumfang aufwiesen, als dies nunmehr mit den Umweltinspektionen zu erfolgen hat. Es ist aus diesem Grund ein weiterer Mehraufwand für Niederösterreich gegeben, der in den Angaben des BMLFUW nicht enthalten ist, woraus sich in Summe für Niederösterreich jährliche Kosten von ca. € 300.000,-- und einmalige Kosten von ca. € 50.000,-- ergeben. Diese Kosten sind je-

weils in ca. 2/3 Personalkosten und ca. 1/3 Sach- und Verwaltungsgemeinkosten aufzuteilen, woraus sich ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf ableitet.

Eine Abgeltung der Kosten wird verlangt.

IV. Abschließend:

Eine Überarbeitung und Klarstellung der im Entwurf enthaltenen Bestimmungen sollte erfolgen. Auf die dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wird hingewiesen. Die Umsetzung jener Punkte, die noch nicht erfüllt wurden, wird gefordert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur